SATZUNG

des

Vogelfreunde- und
Vogelschutzverein
Ginsheim 1956 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Vogelfreunde – und Vogelschutzverein 1956 Ginsheim e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg und ist beim Amtsgericht Darmstadt unter VR 50498 eingetragen.

Der Verein vollzieht seine Aufgaben parteipolitisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck und Ziel dieses Vereins ist die Förderung der Zucht aller zuchtfähigen Vogelarten, die Belehrung und Beratung der Mitglieder durch Vorträge und Aussprachen über alle Themen der Vogelzucht, Veranstaltungen von Vogelschauen und Prämierungen. Der sportliche Gedanke steht im Vordergrund. Besondere Beachtung findet die Pflege und Schutz der freilebenden Vögel. Vogelschutz ist auch gleich Naturschutz. Dies erfolgt ebenfalls durch Beratung der Mitglieder und interessierten Personen mit Vorträgen und Aussprachen über alle Themen der einheimischen Vogelwelt. Besondere Beachtung findet die Einbeziehung der Jugend bei der Pflege und Förderung der heimischen Vogelwelt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft beantragen. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt aufgrund besonderer Verdienste um den Verein, auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung bei einer 2/3 Mehrheit.
 Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden. Ein Ehrenmitglied muss mindestens 15 Jahre dem Verein angehören und ein Mindestalter von 65 Jahren haben.

4. Mit Beginn der Mitgliedschaft gibt das Mitglied die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten in einer elektronisch geführten Mitgliederliste. Die Daten dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken gespeichert, verarbeitet und weiter gegeben werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

1.1 Tod

1.2 Austritt
 1.2.1 Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, indem der Austritt erklärt wird, wirksam.

1.3 Ausschluss
 1.3.1 Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
 1.3.2 Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen

1.4 Auflösung des Vereins

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Die Beiträge werden jährlich am 15. März eines Jahres im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

2. Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

3. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsfreiheit zu gewähren.

4. Die Beitragspflicht besteht ab dem 18. Lebensjahr.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied sollte sich am Vereinsgeschehen beteiligen und hat alles zu unterlassen, was sich zum Nachteil des Vereins auswirken könnte.

2. Die Mitglieder fördern den Zweck des Vereins, wenden Schaden von ihm und haben die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

3. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand bildet sich aus:

 1.1. Dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB), bestehend aus 4 gleichberechtigten Vorstandmitgliedern
 1.2. Dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
 1.2.1 Dem / der Jugendwart/in
 1.2.2 Dem Obmann für Vogelschutz
 1.2.3 Den Beisitzern

2. Vertretungsberechtigt für den Verein sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, dazu genügt die Mitwirkung von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

4. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

5. Für den Bereich der Vogelausstellung und Prämierung ist das Ausstellungskomitee in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand zuständig. Es ist verantwortlich für einen organisatorischen und technisch einwandfreien Ablauf dieser Veranstaltung. Nähere Angaben bezüglich der Ausstellung sowie Prämierungen sind den Ausstellungsrichtlinien, die Bestandteil dieser Fassung sind, zu entnehmen.

§ 9 Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 16 Jahren werden ebenfalls eingeladen, können an den Vereinsversammlungen als Zuhörer teilnehmen und dürfen von ihrem Rederecht Gebrauch machen.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Die beiden Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine sich anschließende einmalige Wiederwahl eines/einer Kassenprüfers/in ist zulässig.

6. Alle Wahlen und Abstimmungen werden per Akklamation durchgeführt, sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung, deren Zweck aus dem § 2 hervorgeht, findet halbjährlich statt.

3. Die Jahreshauptversammlung findet in jedem ersten Vierteljahr des Vereinsjahres statt. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Veröffentlichung erfolgt in der Vereinszeitung PIEP. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn:

 a) Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand dies beschließt
 b) Mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt
 c) Das Vereinsinteresse erfordert

6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

 6.1. Allg. Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes
 6.2. Bericht des / der Jugendwartes / in
 6.3. Bericht des Obmanns für Vogelschutz
 6.4. Kassenbericht

6.5. Bericht der Kassenprüfer
6.6. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
6.7. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
6.8. Festsetzung aller Gebühren und Beiträge
6.9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6.10. Verschiedenes

7. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem / der Schriftführer / in und von dem / der Versammlungsleiter / in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Arbeitsrichtlinien

Für die verschiedenen Aufgabenbereiche im Verein können im Bedarfsfall Richtlinien erstellt werden. Das können insbesondere sein:

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Ausstellungsrichtlinien

§ 12 Haftungsausschuss

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an freiwilligen Arbeitseinsätzen, Wanderungen oder dergleichen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

1. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von ¾ aller seiner Mitglieder beschlossen hat,

b) Von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.

3. Die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung gelten entsprechend.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an das „Komitee gegen Vogelmord e.V. Bonn, mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Erhaltung des Vogelschutzes verwendet werden muss.

§ 14 Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen in Listen gespeichert und verarbeitet werden. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken und entsprechend den Bestimmungen des BDSG und der EU DSGVO.

§ 15 Gültigkeit

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.03.2019.

Ginsheim, den 24.03.2019

Der Vorstand

Tanja Filler

Roman Rauch

Edgar Stahl

Rolf Siegler